



Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

Protokoll vom 13. Juli 1999

Nr. D/Sp/28/20

Neuhausen am Rheinfall, Zonenplanänderung Parzelle GB Nr. 744; Genehmigung

I.

Der Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall hat am 15. April 1999 eine Zonenplanänderung, umfassend die Umzonung einer Teilfläche der Parzelle GB Nr. 744 von der Industriezone II in die Industriezone III, beschlossen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 23. April bis 13. Mai 1999. Es sind keine Rekurse eingegangen.

Mit Schreiben vom 18. Mai 1999 ersucht der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall um Genehmigung der Zonenplanänderung.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 6 i.V.m. Art. 11 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 bedürfen Zonenplanänderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Planungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.

Art. 28 der Bauordnung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 2. Mai 1989 ermächtigt den Einwohnerrat, den Zonenplan abzuändern oder zu ergänzen.

Bei der vom Einwohnerrat beschlossenen Zonenplanänderung handelt es sich um eine kleinere Anpassung innerhalb der bestehenden Zonenordnung.

2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4

RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss des Einwohnerrates wurde die Zonenplanänderung öffentlich aufgelegt.

Während des Genehmigungsverfahrens wurden keine Gründe gegen die Umzonung vorgebracht. Die Zonenplanänderung kann somit genehmigt werden.

III.

Auf Antrag des Baudepartementes wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die vom Einwohnerrat Neuhausen am Rheinfall am 15. April 1999 beschlossene Zonenplanänderung, umfassend die Umzonung einer Teilfläche der Parzelle GB Nr. 744 von der Industriezone II in die Industriezone III, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8212 Neuhausen am Rheinfall
(Die genehmigte Zonenplanänderung wird durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt.)
 - Baudepartement
 - Rechtsdienst des Baudepartementes
 - Bauinspektorat
 - Planungs- und Naturschutzamt (unter Beilage der genehmigten Akten)
 - Tiefbauamt
 - Hochbauamt
 - Grundbuchamt
 - Meliorations- und Vermessungsamt
 - Kantonales Laboratorium
 - Amt für Grundstückschätzungen

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Reto Döblich